

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

**Änderungen und Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis
vom 30. November 2020**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis
vom 09.12.2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl. 666) erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

- I. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 30. November 2020 wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Alkoholausschank ist in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.“

- II. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 30. November 2020 wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Alkoholkonsum ist in der Öffentlichkeit verboten.“

- III. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 30. November 2020 wird um eine neue Ziffer 6a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Nachfolgende Einrichtungen dürfen nur unter Einhaltung der unten unter a) bis c) festgesetzten Maßnahmen besucht werden:

1. Alten- und Pflegeheime,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreute Wohngemeinschaften, sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1385) geändert worden ist),
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35 a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42 a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden,
5. Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2789) geändert worden ist, sowie andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen
 - a) Jeder Bewohner, jeder Patient darf nur eine Person pro Tag als Besuch empfangen.
 - b) Vor bzw. beim Betreten der Einrichtung ist bei jedem Besucher/jeder Besucherin ein Antigentest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Der Besuch darf nur bei einem negativen Testergebnis erfolgen. Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.
 - c) Während der gesamten Dauer hat der Besucher/die Besucherin eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen
 - d) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach Nummer 3 dürfen nur Patienten aufgenommen werden, die einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen.“

IV. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 30. November 2020 wird um eine neue Ziffer 6b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Es wird empfohlen, dass das Personal der jeweiligen in Ziffer 6a genannten Einrichtungen

- a) zwei Mal pro Woche mittels Antigentest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wird,
- b) im Rahmen seiner Dienstzeit, während und soweit es Kontakt mit anderen Menschen hat, eine FFP2–Maske ohne Ausatemventil trägt.“

V. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 30. November 2020 wird um eine neue Ziffer 6c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Ambulanten Pflegediensten wird empfohlen, ihr Personal zwei Mal pro Woche mittels Antigentest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Weiter wird empfohlen, dass das Personal beim Kontakt mit den zu pflegenden Menschen FFP2–Masken ohne Ausatemventil trägt.“

- VI. Die Bestimmungen des § 7 Absätze 2 bis 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 und die übrigen Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 30. November 2020 bleiben unberührt.
- VII. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.12.2020 In Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVbl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Nach § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 kann der Vogtlandkreis abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Nachdem die Zahl der Infizierten kurzzeitig zurückgegangen war, stieg sie am 7. Dezember 2020 wieder auf 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an. Daraus ist ersichtlich, dass keine nachhaltige Entspannung in Bezug auf Neuinfektionen eingetreten ist.

Tatsächlich ist es so, dass täglich in Einrichtungen der oben genannten Art weitere Infizierte sowohl bei den Bewohnern als auch beim Personal festgestellt werden.

Neun Alten- und Pflegeheime sowie vier Behindertenwohnstätten haben gegenwärtig nach § 150 Abs. 1 SGB XII angezeigt, dass es in ihrem Heim zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 gekommen ist.

Mithilfe des Einsatzes der Bundeswehr, durch den Einsatz von Leiharbeitnehmern und die Rückkehr von Pflegekräften aus der Quarantäne konnte derzeit in allen Heimen die Versorgung sichergestellt werden. Die Situation hatte sich seit dem 30.10.2020 rapide zugespitzt.

Die unter I und II aufgeführten Maßnahmen sind geeignet zu verhindern, dass durch Missachtung der geltenden Einschränkungen auf Grund öffentlichen Alkoholkonsums eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bewirkt wird. Zudem sind sie geeignet, Umgehungen des Alkoholabgabe- und Konsum-Verbots der bisherigen Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 entgegen zu wirken. Sie sind notwendig, da auch auf Grund alkoholbedingter Missachtung der getroffenen Anordnungen eine weitere Ausbreitung zu befürchten steht und die bisherigen mildereren Mittel in Form der lokalen Beschränkungen keine hinreichende Wirkung gezeigt haben. Gerade in Bezug auf die im Rahmen der Weihnachtsfeiertage bevorstehende höhere Anzahl von sozialen und familiären Kontakten ist eine vorherige Einschränkung zur Senkung der Inzidenzzahlen dringend geboten.

Die unter III bis V aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen sind geeignet, zu verhindern, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Besucher in die Heime getragen oder durch das Personal im Heim verbreitet wird. Sie sind notwendig, um die Versorgung in den Heimen

weiterhin sicherzustellen und um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu halten. Sie sind auch angemessen, weil dadurch ggf. die gänzliche Schließung eines Heimes vermieden werden kann. Hinzu kommt, dass sich sowohl in den Alters- und Pflegeheimen in der überwiegenden Anzahl Personen befinden, die aufgrund von Vorerkrankungen besonders gefährdet sind, sich zu infizieren und an COVID-19 zu versterben. Darüber hinaus ergibt sich bei diesem Personenkreis eher die Wahrscheinlichkeit für schwere Verläufe, die die Notwendigkeit mit sich bringt, in den Intensivstationen der Krankenhäuser behandelt zu werden.

Ein weiteres Ziel aller Maßnahmen ist außerdem, das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und sicherzustellen, dass für Patienten mit schweren Verläufen, die zur Behandlung notwendigen Intensiv-Betten zu Verfügung stehen.

Angesichts dieser gravierenden Folgen sind die ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig und beeinträchtigen den Einzelnen nicht unangemessen in seinem körperlichen Wohlbefinden.

Sollte sich das Infektionsgeschehen abschwächen wird geprüft, ob die ergriffenen Maßnahmen weiter aufrecht erhalten bleiben müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, 09.12.2020


Rolf Keil
Landrat